

4. Das Großhandelskontor, das den zentralen Obst- und Gemüseleithandel durchführt  
„Großhandelskontor für Obst- und Gemüseleithandel“.

## § 3

**Sitz der Großhandelskontore**

Sitz der Großhandelskontore ist der Ort der Verwaltung der Großhandelskontore.

## § 4

**Leitung der Großhandelskontore**

(1) Die Leitung der Großhandelskontore erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller in den Großhandelskontoren Beschäftigten.

(2) Das Großhandelskontor wird von dem Direktor geleitet. Der Direktor handelt im Namen des Großhandelskontors. Er haftet dem Großhandelskontor für die ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, die Pläne des Großhandelskontors und die Weisungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, gebunden.

(4) Der Direktor des Großhandelskontors für Obst- und Gemüseleithandel ist an die Weisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung gebunden.

(5) Der Direktor des Großhandelskontors bestimmt, welcher Handelsleiter ihn während seiner Verhinderung vertritt. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten vom Direktor auf diesen Handelsleiter über.

(6) Alle mit leitenden Funktionen in dem Großhandelskontor betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Großhandelskontor entsprechend ihrer Verantwortung für die ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

## § 5

**Vertretung der Großhandelskontore im Rechtsverkehr**

(1) Das Großhandelskontor wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für das Großhandelskontor und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.<sup>2</sup>

(2) Im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Direktor einen Handelsleiter, der ihn im Rechtsverkehr vertritt. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten auf den Handelsleiter über.

(3) Die Erfasser und Aufkäufer sind zum Abschluß von Verträgen über Erfassung und Aufkauf, die Verkäufer zum Abschluß von Verkaufsstellenverträgen ermächtigt.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Großhandelskontors oder Personen das Großhandelskontor vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(5) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für das Großhandelskontor und Verfügungen über Zahlungsmittel des Großhandelskontors bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Bevollmächtigte zeichnen „In Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(7) Der Direktor und der ihn vertretende Handelsleiter ist nach den Bestimmungen der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) und der Achten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1956 (GBl. I S. 545) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

## § 6

**Struktur und Geschäftsablauf**

Für die Struktur und den Geschäftsablauf der Großhandelskontore gelten der Rahmenstrukturplan und die bestätigte Geschäftsordnung.

## § 7

**Berufung und Abberufung**

(1) Über die Ernennung und Abberufung des Direktors, seines Stellvertreters und des Hauptbuchhalters entscheidet der Rat des Bezirkes auf Vorschlag des Abteilungsleiters für Handel und Versorgung.

(2) Der Direktor, der Handelsleiter und der Hauptbuchhalter des Großhandelskontors für Obst- und Gemüseleithandel werden durch den Minister für Handel und Versorgung berufen oder abberufen.

## § 8

**Aufgaben**

(1) Die Großhandelskontore sind für die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne für Obst und Gemüse im Rahmen der Betriebspläne, die reibungslose